



4500 Solothurn, 19. April 1995

Unser Zeichen tb/mg

## V E R F Ü G U N G

### Bürgergemeinde Meltingen / Genehmigung Allmend-Reglement

#### I. Feststellungen

Die Bürgergemeinde Meltingen hat gestützt auf die neuen Weisungen des Regierungsrates bezüglich Ausscheidung des Bürgerlandes aus dem Finanzvermögen an der Bürgergemeindeversammlung vom 17. Februar 1995 eine Totalrevision des Allmendreglementes beschlossen.

Am 23. März 1995 reichte die Einwohnergemeinde Meltingen das beschlossene Allmendreglement zur Genehmigung ein.

#### II. Erwägungen

1. Nach § 209 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.3) und § 5 des Delegationsgesetzes vom 5. April 1981 (BGS 122.131) sind Reglemente über die Verpachtung des Bürgerlandes und die Bürgergabe, die von den Gemeinden erlassen oder geändert wurden, vom Landwirtschafts-Departement zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

#### III.

Es wird somit

#### v e r f ü g t :

Das von der Bürgergemeinde Meltingen am 17. Februar 1995 beschlossene Allmendreglement wird genehmigt.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Solothurn schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

LANDWIRTSCHAFTS-DEPARTEMENT  
DES KANTONS SOLOTHURN  
Der Vorsteher:



Dr. Th. Wallner, Regierungsrat

### Kostenabrechnung der Bürgergemeinde Meltingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 80.--	(Kto. 2005.431.00)
Publikationsgebühr:	Fr. 26.--	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert 30 Tagen	<u>Fr. 106.--</u>	EZ
	=====	

### Verteiler:

- Landwirtschafts-Departement (2) mit Unterlagen
- Rechtsdienst Landwirtschafts-Departement (all95mel.txt) tb;  
mit einem genehmigten Reglement
- Kant. Finanzverwaltung / Debitorenbuchhaltung (2)
- Bürgergemeinde 4233 Meltingen; mit genehmigtem Reglement  
und Einzahlungsschein (einschreiben)
- Amtsblatt; Publikation des Dispositivs

*geht mit Unterlagen an: Hr. Th. Biedemann*



Meltingen, 23. März 1995

**Gemeinde 4233 Meltingen**

Tel. 061 / 791 95 30

Fax 061 / 791 95 43

Kantonales  
Landwirtschafts-Departement  
Hauptgasse 72  
4500 Solothurn



### **Genehmigung des Allmend-Reglements**

Sehr geehrte Damen und Herren

In der obigen Angelegenheit erhalten Sie in der Beilage das Allmend-Reglement, welchem die Bürgergemeindeversammlung gemäss Protokollauszug am 17.02.1995 zugestimmt hat, zur Genehmigung.

Mit freundlichen Grüssen

BUERGERGEMEINDE MELTINGEN

Der Präsident:

Die Gemeindegemeinschreiberin:

Beilagen:

- Allmend-Reglement im Doppel
- Protokollauszug der Bürgergemeindeversammlung v. 17.2.95



# BÜRGERGEMEINDE MELTINGEN

## Allmend-Reglement

§ 1 Das Allmendland ist unveräusserlich.  
Es umfasst folgende Grundstücke:

<u>GB-Nr.</u>	<u>Fläche</u>	<u>Nutzungsart</u>
01	7'870,00 a	Rindersömmerung
01	14,55 a	Weidhütte, landw. Nutzung

§ 2 Die Rindersömmerung wird von der Bürgergemeinde betrieben.

536 a vom Allmendland werden in Pacht abgegeben im Zusammenhang mit der Betreuung der Rindersömmerung auf dem Meltingerberg.

§ 3 Die Pachtverträge werden auf 6 Jahre abgeschlossen. Nach Ablauf von 6 Jahren verlängert sich die Pacht stillschweigend um weitere 6 Jahre, sofern der Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird.

Für eine begründete kürzere Pachtdauer muss jeweils beim Landwirtschafts-Departement des Kantons Solothurn eine Ausnahmegewilligung eingeholt werden. Im weiteren gilt das Eidgenössische Pachtgesetz.

\*\*\*\*

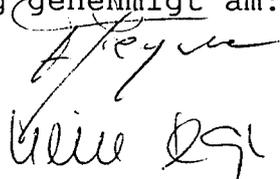
Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 1995 in Kraft.

\*\*\*\*

Von der Bürgergemeindeversammlung genehmigt am: 17.02.95

Der Bürgergemeindepräsident:

Die Bürgergemeindeschreiberin:



# BÜRGERGEMEINDE MELTINGEN

## Allmend-Reglement

- § 1 Das Allmendland ist unveräusserlich.  
Es umfasst folgende Grundstücke:

<u>GB-Nr.</u>	<u>Fläche</u>	<u>Nutzungsart</u>
01	7'870,00 a	Rindersömmernung
01	14,55 a	Weidhütte, landw. Nutzung

- § 2 Die Rindersömmernung wird von der Bürgergemeinde betrieben.

536 a vom Allmendland werden in Pacht abgegeben im Zusammenhang mit der Betreuung der Rindersömmernung auf dem Meltingerberg.

- § 3 Die Pachtverträge werden auf 6 Jahre abgeschlossen. Nach Ablauf von 6 Jahren verlängert sich die Pacht stillschweigend um weitere 6 Jahre, sofern der Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird.

Für eine begründete kürzere Pachtdauer muss jeweils beim Landwirtschafts-Departement des Kantons Solothurn eine Ausnahmegewilligung eingeholt werden. Im weiteren gilt das Eidgenössische Pachtgesetz.

\*\*\*\*

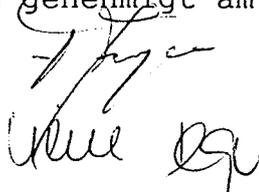
Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 1995 in Kraft.

\*\*\*\*

Von der Bürgergemeindeversammlung genehmigt am: 17.02.95

Der Bürgergemeindepräsident:

Die Bürgergemeindeschreiberin:





Gemeinde 4233 Meltingen

Tel. 061 / 791 95 30

Fax 061 / 791 95 43

## PROTOKOLLAUSZUG

**Bürgergemeindeversammlung vom 17. Februar 1995,  
20.00 Uhr, im Gemeindehaus  
(im Anschluss an Einwohnergemeindeversammlung)**

---

**Trakt. 2:  
Genehmigung des Allmendreglements**

---

Der Vorsitzende gibt Bericht und Antrag des Gemeinderates wie folgt bekannt:

### Bericht

Die Gebäulichkeiten auf dem Meltingerberg und das Allmendland mit einer Gesamtfläche von 7'884,55 a stehen im Finanzvermögen mit Fr. 430'400.-- zu Buche. Nach Regierungsratsbeschluss Nr. 2495 besteht die Möglichkeit, das sich ausserhalb der Bau- und Reservezone befindliche Allmendland auszuscheiden und als unveräusserlich zu bezeichnen. Dies hat zur Folge, dass die vorerwähnten Vermögenswerte bis auf einen Franken abgeschrieben werden können.

Dieser Schritt bedarf einer Umbilanzierung der Fr. 430'400.- vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen. Die Fürsorge- und Forstreserven werden dadurch um diesen Betrag anteilmässig verringert.

Mit dieser Massnahme kann einer Verschuldung des Meltingerbergs vorgebeugt werden.

Damit die Umbilanzierung in die Wege geleitet werden kann, bedarf es der Genehmigung des vorliegenden Allmendreglements durch die Gemeindeversammlung.

Im Reglement wird festgehalten, dass das Rindersommerungsweidland mit dem in Pacht abgegebenen Landwirtschaftsnutzland von 7'870.00 a und das Land mit den darauf stehenden Liegenschaften von 14.55 a nicht verkauft werden darf.

Das Allmend-Reglement kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, aus den dargelegten Erwägungen dem Allmendreglement zuzustimmen.

Antrag

1. Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Bericht des Gemeinderates, genehmigt das vorliegende Allmendreglement.
2. Dieses tritt auf 01.01.1995 nach Genehmigung durch das Kantonale Landwirtschaftsdepartement in Kraft.

Eintreten wird diskussionslos und einstimmig beschlossen.

Detailberatung

Die Finanzverwalterin erläutert im Sinne des Gemeinderatsantrags das Allmendreglement.

Die Diskussion wird nicht weiter benutzt.

Abstimmung

1. Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Bericht des Gemeinderates, genehmigt einstimmig das vorliegende Allmendreglement.
2. Dieses tritt auf 01.01.1995 nach Genehmigung durch das Kantonale Landwirtschaftsdepartement in Kraft.

\*\*\*\*\*

Meltingen, 22. März 1995

Für getreuen Auszug:  
Die Gemeindeschreiberin:

